



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2023	Neunkirchen, 21.07.2023	Nr. 160
------	-------------------------	---------

Inhalt

A. Bekanntmachungen

- Öffentliche Sitzung des Jugendbeirates am 27.07.2023
- 1. Nachtrag zur Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über das Erheben von Gebühren (Abwassergebührensatzung) für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen bzw. für die Schlambeseitigung aus Hauskläranlagen (mit oder ohne biologische Reinigung) in Verbindung mit der Umlegung der Abwasserabgabe
- 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Kreisstadt Neunkirchen (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.07.2023
- 19. Nachtrag zur Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über die Straßenreinigung

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 27.07.2023, 18:00 Uhr, findet im KOMM, Raum1, Kleiststraße 30 b, 66538 Neunkirchen, eine öffentliche Sitzung des Jugendbeirates statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 25.05.2023
- 2 Aussprache Ortstermin Kinderhaus
- 3 Rückblick Eröffnung Skatepark 21.06.2023
- 4 Bildungsfahrt
- 5 NVG
- 6 Anfragen der Beiratsmitglieder
- 7 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
Sieren, Vorsitzender

19.07.2023

1. Nachtrag

zur Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über das Erheben von Gebühren (Abwassergebührensatzung) für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen bzw. für die Schlammabeseitigung aus Hauskläranlagen (mit oder ohne biologische Reinigung) in Verbindung mit der Umlegung der Abwasserabgabe

Aufgrund des §12 des Saarländischen Kommunal selbstverwaltungsgesetzes – KSVG – der §§ 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland – KAG – und des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetzes – AbwAG –) in Verbindung mit den §§ 50, 50a, 128 und 132 des Saarländischen Wassergesetzes – SWG – und § 15 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar – EVSG – in den derzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung vom 19.07.2023 folgenden Nachtrag zur Abwassergebührensatzung erlassen:

§ 1

Die Abwassergebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 2 Absatz 2 wird gestrichen:

Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Absatz 2 bis 5 wird neu gegliedert und gefasst:

- (2) Neben dem Eigentümer haftet für die Gebühren der zur Nutzung oder zum Gebrauch des Grundstücks im Ganzen dinglich Berechtigte.
- (3) Gebührenpflichtig für die Schmutzwassergebühr ist außerdem, wer bezüglich des Grundstücks das Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
- (4) Bei öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätzen) ist der jeweilige Straßenbaulastträger gebührenpflichtig.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Absatz 3 wird eingefügt.

Der Gebührenschuldner hat bei der Kreisstadt Neunkirchen die in Absatz 2 genannte Wassermenge spätestens bis zum 30. April für das abgelaufene Kalenderjahr nachzuweisen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

In § 5 wird das Wort Zahlungspflicht durch Gebührenpflicht ersetzt.

§ 5 wird neu gegliedert in die Absätze 1 bis 3.

§ 5 Absatz 3 wird neu eingefügt:

Bei Eigentumswechsel endet die Gebührenpflicht für den bisherigen Eigentümer mit Ende des Monats, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt ist. Mit dem gleichen Zeitpunkt beginnt die Gebührenpflicht für den neuen Eigentümer.

Die Bezeichnung des § 6 wird geändert in Erhebung und Fälligkeit.

§ 6 Absatz 1 und Absatz 2 werden neu gegliedert und gefasst:

(1) Die Gebühren nach §3 (1) a) werden für das jeweilige Kalenderjahr erhoben.

Soweit Wasser von der Kommunalen Energie- und Wasserversorgung AG (KEW AG) bezogen wird, erhebt diese die Gebühren im Auftrag der Stadt. Die Gebühren werden in der Regel zusammen mit dem Entgelt für die Lieferung von Frischwasser eingezogen.

Mit den Vorauszahlungen auf das Entgelt für die Lieferung von Frischwasser werden gleichzeitig entsprechende Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr miterhoben und fällig. Die Vorauszahlungen werden unter Zugrundelegung des zurückliegenden Wasserverbrauchs festgesetzt.

Die Benutzungsgebühren nach §3 (1) a) werden nach Ablauf des Abrechnungszeitraums durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die im Bescheid festgesetzten Gebühren sind abzüglich der dafür bereits geleisteten Vorauszahlungen zu dem im Bescheid festgesetzten Termin zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides sind Abschlagszahlungen zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit im Gebührenbescheid festgesetzt werden.

Die Gebühren können auch unmittelbar durch die Kreisstadt Neunkirchen erhoben werden.

(2) Die Benutzungsgebühren nach § 3 (1) b) werden für das jeweilige Kalenderjahr erhoben. Sie sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

§ 6 Absatz 5 wird geändert

Soweit Gebühren nachträglich festgesetzt werden (Nachveranlagung), sind diese einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Absatz 6 wird eingefügt.

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 2

Der Satzungsnachtrag tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

66538 Neunkirchen, 19.07.2023

Aumann
Oberbürgermeister

Nach § 12 (6) des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

1. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Kreisstadt Neunkirchen (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.07.2023

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in den jeweils geltenden Fassungen mit Beschluss des Stadtrates vom 19.07.2023 folgende Satzung:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis, das der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Kreisstadt Neunkirchen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.12.2022 als Bestandteil beigefügt war, wird durch das Gebührenverzeichnis vom 19.07.2023 ersetzt.

§ 2

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Neunkirchen, den 19.07.2023

Aumann
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Kreisstadt Neunkirchen vom 01.09.2023

<u>Art der Leistung</u>	<u>Gebühr in Euro</u>
1. <u>Überlassung des Nutzungsrechtes an Familiengräbern</u> (Übertragung für 30 Jahre)	
a) <u>Familiengrab</u>	
1 Stelle	1.500,00 €
2 Stellen	3.000,00 €
jede weitere Stelle	1.500,00 €
b) <u>Familiengrab für Urnenbeisetzungen</u>	
Beisetzung bis zu 4 Urnen	1.050,00 €
c) <u>Wiedererwerb des Nutzungsrechtes</u>	
pro Jahr 1/30 der Gebühr für die unter 1 a) – b) aufgeführten Gräber	
2. <u>Abgabe von Reihengräbern</u>	
Reihengrab mit Pflanzhügel	1.200,00 €
Reihengrab als Wiesengrab	1.200,00 €
Reihengrab als anonyme Erdbestattung	1.200,00 €
Reihengrab für Kinder	560,00 €
Reihengrab für Urnenbeisetzungen	840,00 €
Reihengrab für Urnenbeisetzungen als Baumgrab	680,00 €
Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen	760,00 €*
Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen/Ordnungsamtsfälle	680,00 €

* Genannte Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe

3. Grabherstellung

a) Reihengrab mit Pflanzhügel	460,00 €
b) Reihengrab als Wiesengrab	460,00 €
c) Reihengrab als anonyme Erdbestattung	460,00 €
d) Reihengrab für Kinder	60,00 €
e) Reihengrab für Urnenbeisetzungen	70,00 €
f) Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen	70,00 €*
g) Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen/Ordnungsamtsfälle	70,00 €
h) Familiengrab 1 Stelle	460,00 €
i) Familiengrab für Urnenbeisetzungen	70,00 €
j) Totgeburt	60,00 €
k) Zuschlag für Mehraushub (übergroßer Sarg)	50,00 €
l) Reihengrab für Urnenbeisetzungen am Baum (Baumgrab)	70,00 €
m) Herstellungskosten für ein Baumgrab je Stelle	125,00 €
n) Kosten für die Urnenstele am Baumgrab je Stelle	100,00 €

4. Grabanlegung

a) Reihengrab mit Pflanzhügel	210,00 €
b) Reihengrab als Wiesengrab	210,00 €
c) Reihengrab als anonyme Erdbestattung	210,00 €
d) Reihengrab für Kinder	100,00 €
e) Reihengrab für Urnenbeisetzungen	70,00 €
f) Reihengrab für Urnenbeisetzungen am Baum (Baumgrab)	70,00 €
g) Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen	35,00 €* *
h) Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen/Ordnungsamtsfälle	35,00 €
i) Familiengrab je Stelle	230,00 €
j) Familiengrab für Urnenbeisetzungen	80,00 €

5. Unterhaltungskosten

a) Reihengrab als Wiesengrab	770,00 €
b) Familiengrab als Wiesengrab pro Stelle	1000,00 €
c) Reihengrab für Urnenbeisetzungen als Wiesengrab	240,00 €
d) Reihengrab für Urnenbeisetzungen am Baum (Baumgrab)	200,00 €
e) Familiengrab für Urnenbeisetzungen als Wiesengrab	350,00 €
f) Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen/Ordnungsamtsfälle	100,00 €

* Genannte Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe

6. Vorzeitige Einebnung

Bei vorzeitiger Einebnung von Gräbern wird für die Jahrespflege der Grabstätte eine Gebühr erhoben. Diese beträgt pro Jahr und Grabstelle

39,00 €

7. Benutzung der Leichenhallen und Zellen einschließlich aller Nebenleistungen

- a) Friedhöfe Furpach, Wellesweiler, Wiebelskirchen, Hangard, Münchwies, Ludwigsthal und Kohlhof 450,00 €
- b) Zellenbenutzung, ohne Leichenhallenbenutzung 225,00 €
- c) Friedhof an der Frankenfeldstraße 225,00 €
- d) Benutzung der Zellen oder des Fundleichenraumes für Leichen, die nicht auf den Friedhöfen der Kreisstadt Neunkirchen beigesetzt werden je angefangener Tag 80,00 €

8. Beisetzungen außerhalb der Dienstzeit

- a) pro Mann und Stunde (Totengräber) 50,00 €
- b) Gestellung Krafffahrzeug mit Fahrer 56,00 €

9. Sonstige Leistungen

- a) Stundensatz für Facharbeiter 38,00 €
- b) Stundensatz für Hilfsarbeiter 36,00 €

* Genannte Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe

Nach § 12 (6) des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

19. Nachtrag

zur Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über die Straßenreinigung

Aufgrund des §§ 12 und 21 des Saarländischen Kommunal selbstverwaltungsgesetzes vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2022 (Amtsbl. I S. 1296), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 26.04.1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsblatt I S. 534), des § 53 des Saarländischen Straßengesetzes vom 17. Dezember 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) hat der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung vom 19.07.2023 folgenden Nachtrag zur Straßenreinigungssatzung erlassen:

§ 1

Die Straßenreinigungssatzung der Kreisstadt Neunkirchen wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Die Bezeichnung des § 7 wird geändert in Gebührenpflicht.

In § 7 Absatz 1 wird das Wort Zahlungspflichtige durch Gebührenpflichtige ersetzt.

§ 7 Absatz 2 wird gestrichen:

Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Absatz 2 wird neu gefasst:

Neben dem Eigentümer haftet für die Gebühren der zur Nutzung oder zum Gebrauch des Grundstücks im Ganzen dinglich Berechtigte.

§ 7 Absatz 3 wird neu gefasst:

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

In § 8 Absatz 3 wird gestrichen:

Wird eine notarielle Übertragungs-Urkunde vorgelegt, nach der der Besitz, die Nutzungen und Lasten bereits zu einem früheren Zeitpunkt auf den Erwerber übergehen, so kann der Erwerber bereits von diesem früheren Zeitpunkt an für die Gebühr in Anspruch genommen werden.

Die Bezeichnung des § 10 wird geändert in „Erhebung und Fälligkeit der Gebühren“.

§ 10 Absatz 1 wird ergänzt:

Die Straßenreinigungsgebühren werden für das jeweilige Kalenderjahr erhoben. Sie sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit je $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages fällig.

§ 10 (2) wird neu gefasst:

Soweit Gebühren durch nachträglich festgesetzt werden (Nachveranlagung), sind diese einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 (3) wird neu gefasst:

Die Gebühren werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Die Bezeichnung des § 11 wird geändert in Billigkeits- und Härtefallregelung.

§ 11 wird neu gefasst:

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so kann die Gebühr auf Antrag gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 2

Der Satzungsnachtrag tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

66538 Neunkirchen, 19.07.2023

Aumann
Oberbürgermeister

Nach § 12 (6) des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.